



Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund §§ 1a, 2 Abs. 1, 9, 10, 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90), - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro R. Reiser, München gefertigten vorhabenbezogenen Bebauungspläne als

Satzung.
A. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbebereich am Flurweg" durch Neufassung des südlichen Planbereiches als "Mischgebiet am Flurweg".

- § 1 Der Bebauungsplan "Gewerbebereich am Flurweg" der Gemeinde Seeshaupt vom 03.06.2003, zuletzt geändert 16.01.2004, wird auf der Rechtsgrundlage des § 13 a BauGB in dem nebenstehend umgrenzten Geltungsbereich geändert und gleichzeitig als selbständiger Plananteil ersetzt.
- Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Änderungsbereich wird die dargestellte Bebauung festgesetzt. Die Planzeichnung ersetzt im Überschneidungsbereich die bisherige Planzeichnung; die Änderung erhält als vorhabenbezogener Bebauungsplan die neue Bezeichnung "Mischgebiet am Flurweg".
 - Die Festsetzungen gemäß Ziffer B sind Bestandteil der Satzung.
 - Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Flurweg" im Rest-Geltungsbereich gelten weiter.
 - Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 2 In Kraft treten: Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

- 1.0 Art der baulichen Nutzung**
- MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ 0,45 Grundflächenzahl, hier 0,45; die zulässige Grundfläche darf im Planbereich A über-schritten werden für Balkone um bis zu 5%, und für Terrassen um bis zu 10%.
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. drei Vollgeschosse
 - WH 6,5m max. zulässige Wandhöhe, hier 6,50 m (gemessen von der OK EG FFB entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Geschosshöhe; gleichzeitig Abgrenzung der unterschiedlichen Vorhabensträger; Planbereich A: Mangold Wohnbau und Immobilien, Bergweg 13, 83677 Greiling, und Planbereich B: LR Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, Bürgermeister-Seidl-Straße 6, 82515 Wolfratshausen
- 3.0 Baugrenzen, Bauweise**
- offene Bauweise
 - Baugrenze
 - SI / TGA / N Umgrenzung der Fläche für Stellplätze, Tiefgaragenrampe und Nebenanlagen
 - TGA Tiefgarage einschließlich der dazugehörigen oberirdischen Bauteile (Rampenüber-dachungen, (Flucht-) Treppenhäuser); diese sind nur innerhalb dieser Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4.0 Dachformen**
- SD Satteldach
 - ZD / WD Zeltdach, Walmdach
 - DN 10-24° Dachneigung 10 - 24°
 - Hauptflächrichtung verbindlich
- 5.0 Grünflächen**
- zu pflanzender Baum; Mindestpflanzgröße: Bäume Hochstamm STU 16 - 18 cm; Obstbäume Hochstamm STU 14 - 16 cm; Sträucher; versetzte Sträucher
 - private Eingrünungsfläche; Stellplätze und Nebenanlagen sind hier unzulässig!
 - Stellplatzflächen unversiegelt
 - Sickerflächen für unverschmutztes Oberflächenwasser
- 6.0 Verkehrsfläche (entfällt)**
- 7.0 Sonstige Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Unterteilung des Geltungsbereiches der Änderung in Planbereich A und B

- 8. Hinweise durch Planzeichen**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - bestehende Flurnummer, z.B. 840/1
 - bestehende Haupt- und Nebengebäude
 - vorgeschlagene Baukörper
 - abzubrechende Gebäude
 - Tiefgaragenrampe
 - bestehende Gehölze außerhalb Geltungsbereich
 - Geltungsbereich Bebauungsplan "Gewerbebereich am Flurweg" (Nachrichtl. Übernahme)

C. Festsetzung durch Text

- 1.0 Art der baulichen Nutzung**
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO in Verbindung mit § 6 BauNVO wird festgelegt:
Planbereich A:
Zulässig sind die in § 6 Absatz 2 Nr. 1. (= Wohngebäude) und 2. (= Geschäfts- und Bürgebäude) genannten Betriebe; unzulässig sind die Ausnahmen des Abs. 3 (= Vergnügungsstätten).
Planbereich B:
Zulässig sind die in § 6 Absatz 2 Nr. 2. (= Geschäfts- und Bürgebäude), 4. (= sonstige Gewerbebetriebe) und 5. (= Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) genannten Nutzungen.
Die in § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 8 genannten Nutzungen sind unzulässig; die Ausnahmen § 6 Abs. 3 BauNVO (= Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung und Abstandsflächen**
- Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt:
- durch die maximale Wandhöhe wie durch Planzeichen festgesetzt, sowie durch die Grundflächenzahl - und die maximal zulässige Dachneigung.
Die Flächen der privaten Eingrünungsflächen sind bei der Ermittlung für die zulässige Grundfläche mit anzurechnen. Das Dachgeschoss darf kein Vollgeschoss sein.
2.2 Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.
- 3.0 Gestaltung der Gebäude**
- Als Grundform der Gebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Ausnahmeweise können quadratische Grundformen der Gebäude und deren Kombinationen (Rechteck + Quadrat) zugelassen werden.
 - Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern auszubilden. Für quadratische Hauptgebäude sind auch Zeltdächer zulässig. Flachdächer sind nur bis zu 1/3 der Grundfläche als Dachterrassen zulässig. Für untergeordnete Anbauten Pultdächer zulässig, wenn die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude angebaut wird.
 - Als Dachdeckung sind Dachpfannen oder nicht glänzende Blechdeckungen mit abtragsfreier Schicht zulässig; glänzende Oberflächen sind auch bei Dachpfannen ausgeschlossen. Das Farbspektrum für alle Eindeckungsarten muss den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung entsprechen. Negative Dacheinschnitte sind unzulässig.
 - Für die Gestaltung der Fassaden sind grelle Farben unzulässig.
 - Werbeanlagen in grellen Farbtönen, Fahnen als Dauereinrichtung sind unzulässig. Zulässig sind hinterleuchtete Werbeanlagen, Werbeanlagen sind nur unterhalb der Brüstungshöhe der DG-Fenster zulässig bzw. maximale 4,50 m hoher Gelände. Zwischen Planbereich A und B auf der Ostseite ist eine freistehende Werbeanlage in der max. Größe von 5 qm zulässig.
 - Im Planbereich A ist bei dem dreigeschossigen Gebäude das 3. Vollgeschoss mindestens durch Material / Relief/ Farbwechsel gestalterisch klar abzusetzen und dadurch in der Höhe zu gliedern; die Gliederung kann dabei entweder das Erdgeschoss betonen (= gewerbliche Nutzung) oder aber das oberste Geschoss.
- 4.0 Stellplätze und Garagen**
- Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Zulässig sind diese nur innerhalb der Baugrenzen und in den dafür festgelegten Flächen (= Bereich mit möglicher Tiefgarage/-rampe).
 - Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den dafür festgelegten Flächen zulässig.
- 5.0 Höhenlage der Gebäude**
- Die Oberkante des EG-Fertigfußbodens muss mind. 30 cm und darf max. 50 cm über der OK Flurweg, Fl.Nr. 841/3 (gemessen Mitte Grundstücks entlang der Straße) liegen. Abweichungen nach unten um bis zu 15 cm sind zulässig mit dem Ziel einer guten Einfügung in das Gelände und zur Gewinnung eines optimalen Anschlusses an die südlichen Straße, Fl.Nr. 840/5.
- 6.0 Grünordnung**
- Die nicht als private Eingrünungsfläche ausgewiesene Grundstücksfläche darf max. bis zu 40 % versiegelt werden. Die Restflächen sind als unversiegelte bzw. nur teilweise versiegelte Flächen auszubilden in Form von Pflanz- und Rasenflächen, Kiesdecken, Schotterterrassen, Pflasterflächen mit breiter Fuge etc.
 - Für Stellplätze sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig (Pflaster mit Rasenteufe, Rasengittersteine usw.).
 - Im Planbereich B ist die Einfriedung der Grundstücke nur mit Maschendrahtzaun und Drahtgitterzaun in verzinkter Ausführung mit einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig.
Die Einfriedung der Grundstücke ist mit Maschendrahtzaun und Drahtgitterzaun in verzinkter Ausführung mit einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig.
Im Planbereich A sind auch Holzäune zulässig.
 - Im Planbereich B ist je 500 qm angefangener Grundstücksfläche ein Baum 1. Wuchsordnung oder je 250 qm angefangenen Grundstücksgröße ein Baum II. Wuchsordnung gemäß Artenliste Ziffer 6.7 zu pflanzen, im Planbereich A mindestens 4 Bäume, davon 2 großkronige und 2 kleinkronige Bäume.
Im Planbereich A ist je 250 qm angefangener Grundstücksfläche ein Baum I. Wuchsordnung oder je 250 qm angefangener Grundstücksfläche ein Baum II. Wuchsordnung gemäß Artenliste Ziffer 6.6 zu pflanzen, im Planbereich A mindestens 3 großkronige und 6 kleinkronige Bäume.
 - Pflanzbindungen
Die zu erhaltenden Bäume und Vegetationsbestände sind gemäß RSBB-Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf Baustellen (DIN 18920)- vor Beginn der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln im Wurzel- und Stammbereich zu sichern. Abgraben sind nicht zulässig bzw. müssen fachgerecht von Hand ausgeführt werden.
Befahrbare Flächen im Wurzelbereich sind als atmungsaktive, wasserdurchlässige Bodenbeläge auszubilden.
 - Pflanzgebote
Auf oberirdischen Stellplatzanlagen im Planbereich A ist für jeweils 3 Stellplätze 1 Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die gem. Ziff. 6.4 geforderten Bäume können angerechnet werden. Darüber hinaus sind mehr als 3 zusammenhängende Stellplätze mit heimischen Laubbäumen einzupflanzen.
Mauern und fensterlose Wandflächen von jeweils mehr als 50,0 qm sind mit Rankgewächsen zu begrünen.
Pflanzliste:
Je nach Standort und gestalterischer Intention sind diese Baumarten sinnvoll zu verwenden.
Für die innere Durchgrünung des Gewerbegebietes sind folgende Arten zu verwenden:
Bäume 1. Wuchsordnung:
- Acer plantanosoides, Spitzahorn
- Betula pendula, Weißbirke
- Fraxinus excelsior, Esche
- Pinus sylvestris, Kiefer
- Quercus robur, Eiche (vereinzelt)
- Salix caprea, Weiden
- Tilia cordata, Winterlinde
Bäume II. und III. Wuchsordnung:
- Acer campestre, Feldahorn
- Carpinus betulus, Hainbuche
- Crataegus monogyna, Weißdorn
- Populus tremula, Zitterpappel
- Prunus avium, Vogelkirsche
- Sorbus aucuparia, Vogelbeere

- Sträucher:
- Corylus avellana, Walnuss
- Cornus mas, Kornelkirsche
- Cornus sanguinea, gemeiner Haintriegel
- Eucyrtus europaeus, Pfaffenhutchen
- Ligustrum vulgare, gemeiner Liguster
- Lonicera xylosteum, gemeine Heckenkirsche
- Rosa carolina, Hundrose
- Salix caprea, Salweide
- Sambucus nigra, schwarzer Holunder
- Viburnum opulus, Wasserschneeball

- Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen wie z. B. Trauerformen von Weide, Buche sowie Zedern aller Art, Zypressen und Thuja in Säulenform sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig.

- 7.0 Immissionsschutz**
Im Mischgebiet sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
7.2 Es wird empfohlen, Ruheräume im Planbereich A soweit möglich nach Süden lüftungsgewandt vom Gewerbe zu orientieren.

- 8. Geltung der gemeindlichen Satzungen**
Die Ortsgestaltungssatzung, Stellplatzsatzung, Einfriedungssatzung und Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweilig geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

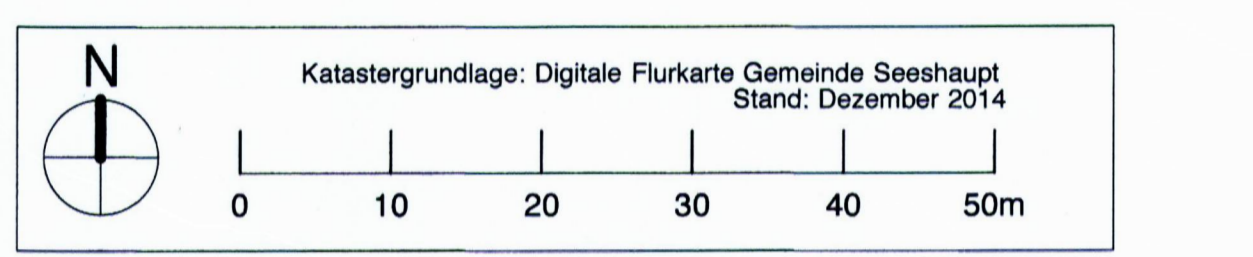
- 9. Aufhebung von Bebauungsplänen**
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes "Mischgebiet am Flurweg" wird im Überschneidungsbereich der bisherigen Bebauungsplan "Gewerbebereich am Flurweg" aufgehoben.
Für den Fall, dass der Bebauungsplan "Mischgebiet am Flurweg" nichtig sein sollte, tritt der frühere Bebauungsplan "Gewerbebereich am Flurweg" wieder in Kraft.

D. Hinweise durch Text

- Im Rahmen der Eingabeplanung sollen für die Einzelbauvorhaben Freiflächengestaltungspläne auf der Grundlage des Grünordnungsplanes vorgelegt werden, in denen detaillierte und flächenscharfe Angaben gemacht werden bezüglich begrünter Grundstücksflächen, Versicherung, Ausstattung, Befpflanzung, Bodenbeläge, Abgrabungen, Tonnen-schranken usw. Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind nachzuweisen und sinnvoll weiter zu entwickeln.
- Auf die möglichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm) die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können wird hingewiesen, diese sind als örtlich zu dulden.
- Bei gefundenen Bodenkennwerten wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 BSchG hingewiesen.
- Auf die Beachtung der Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt wird hingewiesen.
- Auf die Verordnung über die erlaubnispflichtige schadlose Versicherung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagsfreistellungsvorgang - NWFren) und auf die dazugehörigen technischen Regeln (TREGNW) wird hingewiesen. Durch die Errichtung der Entwässerungsanlagen darf es zu keiner Beeinträchtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Begründung kommen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass durch die Befpflanzung eine Beeinträchtigung der Niederschlagswasserbeseitigung ausgeschlossen ist. Entwässerungsplanung und Freiflächengestaltungsplan sind aufeinander abzustimmen.
- Aufgrund der Überflutungen in diesem Gebiet, sollen Keller und Kellerlichtschächte als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.
- Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.
- Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbar Decken sind für ein Einsatzfahrzeug nach DIN 1072 von 16 t Gesamt-masse in ungünstigster Stelle zu bemessen. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kNm² als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen so vorwiegend ruhend eingestuft werden.

- 9.0 Wasserwirtschaftliche Hinweise**
Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Weilheim, Fachbereich Wasserrecht, zu beantragen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn. Gegen auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Eine flüssigkeitsdichte Bodenbefestigung von Tiefgaragen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen. Bei geringen Flurabständen zum Grundwasser ist eine flüssigkeitsdichte Tiefgaragenboden erforderlich. Bei einer Wasserung der Tiefgarage vorzugehen ist, darf diese ausschließlich, sowie nur mit Zustimmung des Kanalnetzbetreibers, in den öffentlichen Schutzwasserkanal eingeleitet werden.
Aufgrund der vorliegenden Restverunreinigungen des Bodens kann die Niederschlagswasserbeseitigung nicht genehmigungsfrei erfolgen. Die Anlagen zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Auf den Baugrundstücken sind geeignete Regenrückhalteeinrichtungen zu schaffen, wobei dann das Wasser gedrosselt in den Tagwasserkanal abgeführt werden kann. Pro 100 qm befestigter Fläche sind 2 cbm Rückhalte-volumen zu schaffen. Es können pro 100 qm befestigter Fläche max. 1 l/sec. abgeführt werden.
Weiter ist hier die Unbedenklichkeit des Bodens im Bereich der Versickerungsanlagen und deren Sickerkegel (hydraulischen Einflussbereichs) mittels Sockel- und Flankenbeobachtung durch einen Sachverständigen nach § 18 BldB SchG nachzuweisen.
Auch bei der Versicherung von Niederschlagswasser über wasserdurchlässige Flächenbeläge ist für die entsprechenden Bereiche mittels Bodenproben nachzuweisen, dass keine Verunreinigungen im Untergrund vorliegen. Weitere Voraussetzung für die Versicherung von Niederschlagswasser ist ein Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Bei Sickerschächten muss dieser Abstand, ab Unterseite der Filterschicht mindestens einen Meter betragen.
Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind so zu errichten, dass eine Beeinträchtigung durch Befpflanzung, z.B. Wurzelwerk, ausgeschlossen ist.
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist konkret zu planen und eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Weilheim zu beantragen. Dafür sind entsprechende Antragsunterlagen mit Darstellung der Art und Lage der geplanten Versickerungsanlagen einzureichen. Die in diesem Schreiben gegebenen Hinweise sind zu beachten. Der Wasserrechtsantrag hat alle versiegelten Flächen im Bereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Flächen im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche (ehem. Katasternummer 19000516) die ehemaligen im ABUDIS (Altlasten, Boden- und Deponieinformations-system) geführt wird. Diese gilt mittlerweile als nutzungsorientiert saniert. Allerdings abfallrechtlich und wasserrechtlich relevante Restbelastungen Informationen liegen uns nicht vor.
Es ist daher mit verunreinigtem Bodenmaterial zu rechnen, welches vermutlich nicht uneingeschränkt wieder eingesetzt werden darf. Daher sind die Erdarbeiten von einem Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG) zu dokumentieren. Das Material ist in Haufenwerken zu lagern und nach LAGA PN 98 zu bebodnen. Die Analytik des Materials richtet sich nach dem Verwertungs-/Entsorgungsweg. Durchgeführte Bodenuntersuchungen sowie ggf. Sanierungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen. Sollten bei den Auswertungen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf diese schädliche Bodenveränderung hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen.
Insbesondere wegen der Planungen zur Errichtung eines Spielplatzes wird empfohlen auch das Gesundheitsamt bzgl. des Flädes Boden-Mensch zu beteiligen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung, den Vorhabenplänen (= Hochbauwerk) Teil A, Vorhabenplan Antragssteller Mangold Wohnbau und Immobilien, Bergweg 13, 83677 Gmüding, Plan-Nr. 21 063, ARC 2, 100, 00, vom 03.02.2015, und dem Antragssteller LR Fahrzeugbau GmbH & Co KG, Bürgermeister-Seidl-Str. 82515 Wolfratshausen, Plan-Nr. 21 063, ARC 2, 100, 00, vom 22.01.2015, Planverfasser jeweils Büro Urban-Entwicklungs, Ingenieur-, Planungs- und Baubetreuungsgesellschaft mbH & C. KG, Unterer Flurweg 18, 82402 Seeshaupt, und dem Durchführungsvertrag!



Verfahrensvermerk

- Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung am 25.11.2014 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen auf der Grundlage des § 13 a BauGB und im beschleunigten Verfahren.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Dabei wurde am 09.03.2015 über die Ziele und Zwecke der Planung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung informiert, ebenso, dass der Plan im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltauflage aufgestellt wird.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 03.02.2015 hat in der Zeit vom 14.04.2015 bis 15.05.2015 stattgefunden.
- Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 hat mit Schreiben vom 14.04.2015 stattgefunden.
- Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2015 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03.02.2015, redakt. ergänzt 15.09.2015, als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.
- Die Bebauungsplanänderung ist identisch mit der vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen Fassung.
Ausgeführt am: 18.01.2016
Bernwieser, Erste Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung durch die Gemeinde wurde am 19.01.2016 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Ausgeführt am: 19.01.2016
Bernwieser, Erste Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See - vorhaben-bezogener Bebauungsplan "Mischgebiet am Flurweg" Gmkg. Seeshaupt



Stand: 03.02.2015
redakt. ergänzt: 15.09.2015
Städtebau:
Dipl.-Ing. Rudolf Reiser, Architekt
Regierungsbaumeister
Alpenstraße 29, 81541 München
Tel. 089/692590 - Fax: 089/6921541
E-Mail: staedtebau.reiser@t-online.de